

Abstimmungsvorlagen

8. März 2026

- 5** Aargauische Volksinitiative
«Arbeit muss sich lohnen!»
vom 24. April 2024



- 6** Aargauische Volksinitiative
«Blitzerabzocke stoppen!»
vom 18. September 2024





Hörzeitschrift

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt.

Daisy-Hörzeitschrift bei der SBS abonnieren: medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32

Sie finden die Daisy-Dateien auch online unter

www.ag.ch/abstimmungen



Erklärvideos zu den Abstimmungen (inkl. Gebärdensprache):

www.ag.ch/abstimmungsvideo



Die App zu den Abstimmungen:

Votelnfo

**1 Aargauische Volksinitiative
«Arbeit muss sich lohnen!»**



In Kürze

Seiten 4–5

Im Detail

Seite 8

Argumente

Seite 12

Abstimmungstext

Seite 15

**2 Aargauische Volksinitiative
«Blitzerabzocke stoppen!»**



In Kürze

Seiten 6–7

Im Detail

Seite 16

Argumente

Seite 18

Abstimmungstext

Seite 20

IN KÜRZE

Aargauische Volksinitiative «Arbeit muss sich lohnen!»

Worum geht es?

Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit. Sie bewahrt Menschen vor Armut und garantiert ein menschenwürdiges Dasein mit sozialer Teilhabe.

Der Grundbedarf in der Sozialhilfe beträgt bei einer Einzelperson Fr. 1'061.– im Monat. Die Sozialbehörde kann den Grundbedarf kürzen oder die Sozialhilfe ganz einstellen, wenn jemand nicht kooperiert und beispielsweise zumutbare Arbeit oder ein Beschäftigungsprogramm ablehnt.

Die Zahl aller Personen mit Sozialhilfebezug im Kanton Aargau ist seit 2017 um rund einen Fünftel auf eine Sozialhilfequote von 1,7 Prozent im Jahr 2023 gesunken. Auch die Sozialhilfekosten und die Zahl der laufenden Sozialhilfedossiers mit einem Sozial-

hilfebezug von über zwei Jahren sind in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Kinder und Jugendliche sowie Erwerbstätige machen rund zwei Drittel der Personen aus, die über zwei Jahre Sozialhilfe beziehen.

Die Aargauische Volksinitiative «Arbeit muss sich lohnen!» wurde am 24. April 2024 mit 3'207 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verlangt eine Anpassung des kantonalen Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG). Neu soll der Grundbedarf für Personen, die länger als zwei Jahre ununterbrochen Sozialhilfe beziehen, um mindestens 5 Prozent gekürzt werden – mit Ausnahme von bestimmten Personengruppen. Die Initiative will damit erreichen, dass der Anreiz zur Erwerbstätigkeit gestärkt und der Langzeitbezug von Sozialhilfe reduziert wird.

Im Detail	Seite 8
Argumente	Seite 12
Abstimmungstext	Seite 15

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Aargauische Volksinitiative «Arbeit muss sich lohnen!» vom 24. April 2024 annehmen?

Nein

Empfehlung Regierungsrat

Das Grundanliegen der Initiative, dass sich Arbeit lohnen soll, ist unbestritten. Der Regierungsrat lehnt die Initiative jedoch ab, weil sie keinen Mehrwert bringt, dafür unnötig die Bürokratie aufbläht und Mehraufwand bei den Gemeinden verursacht. Die Gemeinden verfügen bereits heute über wirksame und ausreichende Instrumente, um unkooperatives Verhalten von Sozialhilfebeziehenden zu sanktionieren. Die Initiative greift unnötigerweise in ein funktionierendes System ein.

Ja

Empfehlung Initiativkomitee

«Mit Annahme der Volksinitiative «Arbeit muss sich lohnen!» wird langfristig sichergestellt, dass die Sozialhilfe für Menschen in Not zur Verfügung steht und Personen, welche sich weigern, einer Tätigkeit nachzugehen, oder diese Hilfe ausnutzen, entsprechende Konsequenzen tragen müssen. Es schützt rechtmässige Bezüger/innen und trifft nur diejenigen, welche sich konsequent und langfristig weigern, einer Arbeit nachzugehen.»



Abstimmung im Grossen Rat:



IN KÜRZE

Aargauische Volksinitiative «Blitzerabzocke stoppen!»

Worum geht es?

Die Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs ist eine gemeinsame Polizeiaufgabe der Gemeinden und der Kantonspolizei. Die Gemeinden sind dafür auf dem gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme der Kantonsstrassen ausserorts zuständig. Die Kantonspolizei ist für die weiteren Strassen im Kanton zuständig.

Zu diesem Zweck dürfen die Gemeinden und die Kantonspolizei auch stationäre und semistationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen einsetzen. Diese werden umgangssprachlich auch als «Blitzer» bezeichnet. Das heutige Recht schränkt den Einsatz solcher Anlagen nicht ein.

Die Aargauische Volksinitiative «Blitzerabzocke stoppen!» wurde am 18. September 2024 mit 3'074 gültigen Unterschriften eingereicht.

Die Initiative verlangt, dass stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen künftig nur mit einer Bewilligung des Regierungsrats betrieben werden dürfen. Die Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn am Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht, andere Massnahmen erfolglos geblieben oder nicht möglich sind und sich das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer solchen Überwachungsanlage wirksam reduzieren lässt. Die Bewilligung des Regierungsrats soll auf drei Jahre beschränkt werden. Zudem soll eine Pflicht eingeführt werden, dass die Verkehrsteilnehmenden mittels Beschilderung auf den Einsatz solcher «Blitzer» aufmerksam gemacht werden.

Daneben will die Initiative, dass der Einsatz von semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen am selben Standort auf eine Einsatzdauer von 72 Stunden beschränkt wird.

Im Detail	Seite 16
Argumente	Seite 18
Abstimmungstext	Seite 20

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Aargauische Volksinitiative «Blitzerabzocke stoppen!» vom 18. September 2024 annehmen?

Ja

Empfehlung Initiativkomitee

«Sicherheit statt finanzielle Interessen: Feste Blitzer sollen nur dort eingesetzt werden, wo sie nachweislich zur Verkehrssicherheit beitragen. Der Missbrauch von Kontrollen als Einnahmequelle wird ausgeschlossen. Die Initiative ist verhältnismässig und differenziert – sie verbietet keine Blitzer und schützt keine Raser, sondern sorgt für faire und nachvollziehbare Kontrollen.»

Nein

Standpunkt der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit im Grossen Rat lehnt die Volksinitiative ab. Die Initiative schränkt die Gemeindeautonomie im Bereich der Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs ein. Weiter schafft die Bewilligungspflicht neue Bürokratie. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass nur gebüsst werden kann, wer zu schnell fährt oder ein Rotlicht missachtet. Von einer Abzocke kann deshalb keine Rede sein.



Abstimmung im Grossen Rat:



IM DETAIL

Aargauische Volksinitiative «Arbeit muss sich lohnen!»

Wie sieht die derzeitige Regelung aus?

Arbeit lohnt sich bereits heute

Die Sozialhilfe gewährleistet das in der Verfassung verankerte Recht auf Existenzsicherung. Sie ist das letzte Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit. Wenn die finanziellen Mittel für die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, übernimmt die Sozialhilfe die materielle Grundsicherung. Daran gekoppelt ist das Ziel, dass die Betroffenen in den Arbeitsmarkt zurückfinden und dadurch die wirtschaftliche Unabhängigkeit ganz oder teilweise (wieder)erlangen.

Die materielle Grundsicherung in der Sozialhilfe ermöglicht eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe. Sie umfasst neben dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, zusätzlich die Wohnungskosten und die medizinische Grundversorgung. Der Grundbedarf in der Sozialhilfe orientiert sich an so genannten sozialen Existenzminimum und beträgt bei einer Einzelperson Fr. 1'061.– und bei einem Elternpaar mit zwei Kindern Fr. 2'271.– pro Monat. Er ist somit tiefer als der Grundbedarf von anderen Sozialleistungen (zum Beispiel bei den Ergänzungsleistungen) oder das betreibungsrechtliche Existenzminimum.

Das geltende Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) sieht bereits heute verschiedene Möglichkeiten vor, die Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden zu kürzen oder einzustellen, wenn jemand zumutbare Arbeit oder ein Beschäftigungsprogramm ablehnt oder andere Auflagen und Weisungen nicht befolgt. Die bestehenden Kürzungsmöglichkeiten sind einschneidend: Sie können bis zu 30 Prozent des Grundbedarfs betragen. Nach einer Kürzung um 30 Prozent beträgt der Grundbedarf bei einer Einzelperson noch Fr. 743.– pro Monat. Damit muss die Person ihre Ausgaben des täglichen Bedarfs (Essen, Hygiene, Kommunikation, Mobilität etc.) finanzieren. Bei anhaltender Missachtung von Auflagen und Weisungen kann die Sozialhilfe ganz eingestellt werden. Vorbehalten bleibt das Recht auf Hilfe in Notlagen. Diese Möglichkeiten zur Intervention erweisen sich als wirksam.

Rückgang der Sozialhilfequote und der Sozialhilfeausgaben

Die **Sozialhilfequote** zeigt, wie viele Personen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung Sozialhilfe beziehen. Im Kanton Aargau sinkt die Sozialhilfequote seit dem Jahr 2017 kontinuierlich und lag im Jahr 2023 bei 1,7 Prozent (und somit deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 2,8 Prozent). Auch die **Sozialhilfekosten**

sind seit 2019 deutlich zurückgegangen (Asylbereich ausgenommen).

Zudem ist seit 2018 die Zahl der laufenden **Sozialhilfedossiers** mit einem Sozialhilfebezug von über zwei Jahren um 16,6 Prozent gesunken (2018: 3'837 Dossiers; 2023: 3'201 Dossiers). Ein Sozialhilfedossier entspricht grundsätzlich einem Haushalt.

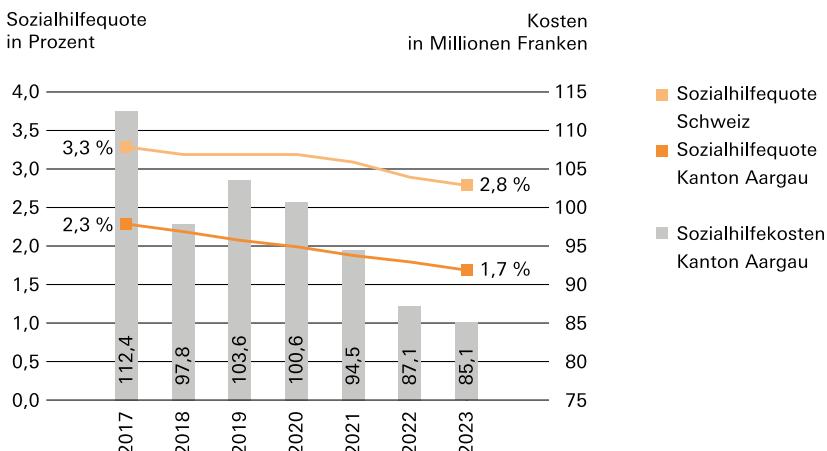
Im Jahr 2023 wurden im Kanton Aargau 11'873 Personen mindestens einmal mit Sozialhilfe unterstützt. Bei rund einem Drittel handelt es sich um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Was fordert die Initiative?

Die Initiative verlangt, dass nach zwei Jahren ununterbrochenem Sozialhilfebezug der Grundbedarf pauschal um mindestens 5 Prozent gekürzt werden soll. Sie sieht acht Ausnahmefälle vor, in denen die Kürzung nicht anwendbar sein soll:

- Kinder unter 18 Jahren;
- Mütter und Väter mit Kindern unter 4 Monaten;
- Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und dabei keine Sozialhilfe bezogen haben (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet);

Sozialhilfequoten und Sozialhilfekosten



Quelle: Inventar und Finanzstatistik, Bundesamt für Statistik (BFS); Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik, Bundesamt für Statistik (BFS)

- erwerbstätige Personen;
- Personen in Ausbildung;
- Personen, die ein Beschäftigungsprogramm, einen Sprachkurs oder eine andere Integrationsmaßnahme besuchen;
- Personen, die zu 70 Prozent arbeitsunfähig sind;
- andere Personen in begründeten Ausnahmefällen.

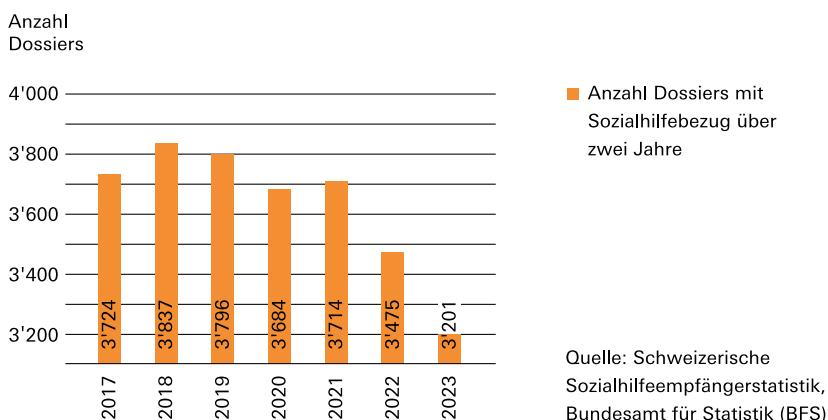
Der Regierungsrat soll die Details regeln. Darunter fällt namentlich die genaue Höhe der Kürzung.

Was ändert sich mit Annahme der Initiative?

Neu würde nach zwei Jahren ununterbrochenem Sozialhilfebezug eine Kürzung des Grundbedarfs um mindestens 5 Prozent eingeführt. Betroffen wären jene Personen, die nicht unter die erwähnten Ausnahmen fallen. Von allen Personen, die über zwei Jahre Sozialhilfe beziehen, machen Kinder und Jugendliche sowie Personen, die arbeiten (sogenannte «Working Poor»), rund zwei Drittel aus. Die Kürzung würde weniger als 35 Prozent der Personen treffen, die mehr als zwei Jahre Sozialhilfe beziehen.

Personen, die zwei Jahre oder länger Sozialhilfe beziehen, würden mit Annahme der Initiative weniger Mittel erhalten, um ihren Lebensunterhalt zu

Sozialhilfebezug über zwei Jahre («Langzeitbezug») im Kanton Aargau



bestreiten. Die damit verbundenen finanziellen Abstriche können die soziale Teilhabe, die Gesundheit (beispielsweise durch eine schlechtere Ernährung) sowie die berufliche Integration der Betroffenen beeinträchtigen. Obwohl die Initiative vorsieht, dass Kinder von der Kürzung ausgenommen sind, spüren sie die Folgen indirekt über das gekürzte Budget der Eltern.

Bei einer pauschalen Reduktion um 5 Prozent würde der monatliche Grundbedarf bei einer betroffenen Einzelperson noch Fr. 1'008.– betragen. Dies entspricht Minderausgaben der öffentlichen Hand von Fr. 53.– pro Person und Monat.

Gleichzeitig würde die Umsetzung der Initiative den Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden deutlich erhöhen. Die Gemeindesozialdienste müssten jeden Sozialhilfesfall wiederkehrend auf die Kriterien und Ausnahmen der Initiative überprüfen. So wäre beispielsweise bei Personen mit einem Sozialhilfebezug von mehr als zwei Jahren, die nicht arbeiten, regelmässig zu prüfen, ob eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ob sie einer Ausbildung nachgehen oder ob sie ein Kind haben, das jünger als vier Monate alt ist. Bei über 55-Jährigen müssten die Sozialdienste klären, ob sie die erforderlichen Erwerbsjahre beziehungsweise Erziehungs- und Betreuungsjahre in der Schweiz geleistet haben.

Die Erfüllung der Ausnahmetatbestände hängt von zeitlichen und persön-

lichen Faktoren ab und kann sich laufend ändern. Die Sozialdienste müssten diese laufende Überprüfung somit bei allen volljährigen Sozialhilfebeziehenden vornehmen und nicht nur bei jenen Personen, deren Grundbedarf bereits gekürzt wurde. Konkret müsste der kommunale Sozialdienst bei jeder persönlichen Änderung einer Person, die seit mehr als zwei Jahren Sozialhilfe bezieht, – zum Beispiel bei der Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder eines Sprachkurses – erneut prüfen, ob die Kürzung des Grundbedarfs angezeigt ist, bestehen bleibt oder aufgehoben werden kann.

Dieser deutlich höhere Verwaltungsaufwand würde zu Mehrkosten bei den Gemeinden führen. Auch beim Kanton würde die Annahme der Initiative zu einem höheren Verwaltungsaufwand für die fachliche Unterstützung der Gemeinden führen.

ARGUMENTE

Initiativkomitee

«Für faire Sozialhilfe! Ja zur Initiative «Arbeit muss sich lohnen!»

Problemfall Langzeitbezüger

Im Jahr 2023 bezogen im Kanton Aargau 11'873 Personen Sozialhilfe. Die Tendenz ist hierzu seit ein paar Jahren rückläufig und sehr erfreulich. Leider aber trügt dieser Schein. Die Gesamtanzahl an Bezüger sinkt, jedoch ist der Anteil der Langzeitbezüger (2 Jahre oder länger) auf ein beängstigendes hohes Niveau gestiegen:

- Fast die **Hälfte (48,6 %) aller Sozialhilfebezüger** beziehen seit **über zwei Jahren Geld vom Staat**.
- Über **tausend Personen** beziehen seit **über sieben Jahren Sozialhilfe**. Sie machen fast 15 % aller Sozialhilfetypen aus.
- 2023 wurden 2'780 Sozialhilfedossiers abgeschlossen. Fast 65 % davon betrafen Fälle mit einer Bezugsdauer von unter zwei Jahren. Wie länger der Bezug, desto schwerer die Beendigung.

Es muss gehandelt werden

Mit der Volksinitiative «Arbeit muss sich lohnen!» wollen wir handeln. Wir wollen sicherstellen, dass Langzeitbezüger einen Anreiz finden, sich wieder

ins Erwerbsleben zu integrieren und so die Steuerzahler zu entlasten.

Durch die Minderung des Grundbedarfs von mindestens 5 % nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von zwei Jahren können Bezüger eine Motivation finden. Der Kanton Basel-Landschaft kennt diese Regelung seit 2022 ebenfalls (Volksabstimmung 15.05.2022, JA-Anteil: 63,8 %).

Rechtmässige Bezüger schützen

Es ist dem Komitee ein grosses Anliegen, rechtmässige Bezüger zu stärken und mit der Initiative nicht abzustrafen. Daher sieht die Initiative **klare Ausnahmen** vor, welche im Initiativtext nachzulesen sind. Zudem kann der Regierungsrat weitere Ausnahmen definieren, wenn dies nötig wäre.

Für eine faire und zukunftsorientierte Sozialhilfe

Unser Ziel ist eine **Sozialhilfe, die hilft – aber nicht festhält**. Eine Sozialhilfe, die Perspektiven schafft statt Abhängigkeiten zementiert. Eine Sozialhilfe, die Menschen motiviert, den Weg zurück in die Arbeitswelt zu finden – und sie dabei begleitet. Denn echte soziale Verantwortung bedeutet, Chancen zu eröffnen: für die Menschen, für unser Zusammenleben und für die Zukunft unseres Kantons.»

→ www.arbeit-ag.ch



ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat

- Sozialhilfe ist keine Dauerlösung. Die Initiative signalisiert Sozialhilfebeziehenden klar, dass Sozialhilfe nur als vorübergehende Unterstützung gedacht ist.
- Die Initiative schafft Anreize für Sozialhilfebeziehende, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden kann erwartet werden, dass sie innert zwei Jahren wieder finanziell auf eigenen Beinen stehen. Zwei Jahre reichen aus, um eine passende Stelle zu finden oder sich weiterzubilden.

Argumente des Regierungsrats und der Minderheit im Grossen Rat

- Die Gemeinden haben bereits heute wirksame Instrumente, um erwerbsfähige Sozialhilfebeziehende zur Arbeit zu bewegen. Ein zusätzlicher pauschaler Abzug greift deshalb unnötigerweise in ein funktionierendes System ein und würde wenige neue Anreize schaffen.
- Die Gemeinden müssten für jede Person nach zwei Jahren Sozialhilfebezug detailliert prüfen, ob Ausnahmen anwendbar sind. Der Verwaltungsaufwand würde spürbar steigen und Mehrkosten auslösen. Bei jeder persönlichen Änderung einer sozialhilfebeziehenden Person – zum Beispiel bei der Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder eines Sprachkurses – müsste der kommunale Sozialdienst erneut prüfen, ob die Kürzung des Grundbedarfs bestehen bleibt oder aufgehoben werden kann.
- Gemäss Sozialhilfestatistik sinkt die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden insgesamt sowie auch die Anzahl Beziehender, die seit über zwei Jahren Sozialhilfe erhalten, seit 2018 deutlich. Seit dem Jahr 2019 sind zudem auch die Sozialhilfekosten insgesamt gesunken (Asylbereich ausgenommen).
- Der bereits tiefe Grundbedarf von Sozialhilfebeziehenden, die erfolglos eine Arbeitsstelle suchen, würde weiter sinken. Die finanziellen Abstriche treffen ihren Alltag, ihre Gesundheit und Ernährung, die soziale Teilhabe und berufliche Integration. Kinder spüren die Folgen indirekt über das gekürzte Familienbudget. Armut kann für die Gesellschaft längerfristig wiederum Unterstützungs- und Folgekosten auslösen.
- Bei Rentnerinnen und Rentnern ohne 20-jährige Erwerbstätigkeit in der Schweiz kann das Ziel der Initia-

tive – die Arbeitsbemühungen zu erhöhen – gar nicht erreicht werden. Sie müssten langfristig mit einem gekürzten Grundbedarf leben, ohne selbst etwas ändern zu können.



ABSTIMMUNGSTEXT

Aargauische Volksinitiative «Arbeit muss sich lohnen!»

Vom 24. April 2024

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehr:

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 06.03.2001 (SAR 851.200) wird wie folgt geändert:

§ 5b Langzeitbezug (neu)

- ¹ Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs. Ausgenommen sind:
- a) Kinder unter 18 Jahren;
 - b) Mütter und Väter mit Kindern unter 4 Monaten;
 - c) Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;
 - d) erwerbstätige Personen;
 - e) Personen in einer Ausbildung;
 - f) Personen, die ein Beschäftigungsprogramm, einen Sprachkurs oder eine andere Integrationsmassnahme besuchen;
 - g) Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit;
 - h) Andere Personen in begründeten Ausnahmefällen
- ² Die Höhe der pauschalen Minderung nach § 5b Abs. 1 beträgt mindestens 5 %.
- ³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

IM DETAIL

Aargauische Volksinitiative «Blitzerabzocke stoppen!»

Wie sieht die derzeitige Regelung aus?

Gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden

Die Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs im Kanton Aargau ist eine gemeinsame Polizeiaufgabe der Gemeinden und der Kantonspolizei. Die Gemeinden sind dafür auf dem gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme der Kantonsstrassen ausserorts zuständig. Die Kantonspolizei ist für die weiteren Strassen im Kanton zuständig.

Einsatz von stationären und semistationären Anlagen

Nach geltendem Recht können die Gemeinden und die Kantonspolizei selbst entscheiden, ob sie zur Kontrolle der Geschwindigkeit oder bei Rotlichtanlagen stationäre oder semistationäre Überwachungsanlagen (umgangssprachlich «Blitzer») einsetzen wollen. Das geltende Recht sieht keine Einschränkungen des Einsatzes solcher Anlagen vor.

Regelung in anderen Kantonen

Die anderen Kantone schränken den Einsatz von stationären und semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen nicht ein. Der Kanton Aargau wäre bei Annahme der Initiative folglich der einzige Kanton mit einer solchen Bestimmung.



Stationäre und semistationäre Anlagen

Stationäre Geschwindigkeits- oder Rotlichtüberwachungsanlagen sind fest installierte Geräte, die dauerhaft an einem bestimmten Ort eingesetzt werden. Im Kanton Aargau gibt es eine einzige solche Anlage. Sie befindet sich an der Gstühl-Kreuzung in Baden und wird von der Stadt Baden betrieben.

Im Gegensatz dazu werden semistationäre Anlagen auf Anhängern oder Fahrzeugen montiert und können ohne grossen Aufwand zwischen verschiedenen Standorten verschoben werden. Sie sind für einen kürzeren Einsatz als die stationären Anlagen konzipiert.

Was fordert die Initiative?

Die Volksinitiative will sicherstellen, dass der Einsatz von «Blitzern» primär der Sicherheit und nicht finanziellen Interessen dient. Sie verlangt, dass **stationäre** Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen künftig vom Regierungsrat bewilligt werden müssen. Eine Bewilligung soll nur erteilt werden dürfen, wenn am Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht, andere Massnahmen zur Verbesserung der Situation erfolglos geblieben oder nicht möglich sind und sich das Defizit durch eine stationäre Anlage wirksam reduzieren lässt. Die Bewilligung des Regierungsrats soll auf drei Jahre befristet werden. Zudem soll auf jede bewilligte Anlage mit einer Beschilderung hingewiesen werden.

Daneben will die Initiative, dass der Einsatz von **semistationären** Überwachungsanlagen auf maximal 72 Stunden am selben Standort beschränkt wird.

Was ändert sich mit Annahme der Initiative?

Wird die Volksinitiative angenommen, muss für den Betrieb jeder stationären Geschwindigkeits- oder Rotlichtüberwachungsanlage eine Bewilligung des Regierungsrats eingeholt werden. Gemeinden und Kantonspolizei müssen künftig ein Gesuch stellen und darin begründen, weshalb an einem konkreten Standort ein erhebliches Verkehrs-

sicherheitsdefizit besteht und welche Massnahmen bereits ergriffen worden sind, um diesem Defizit zu begegnen.

Bereits bestehende stationäre Anlagen dürften erst weiterbetrieben werden, wenn eine Bewilligung des Regierungsrats vorliegt. Im Fall der Annahme der Volksinitiative wird der Regierungsrat das entsprechende Bewilligungsverfahren in einer Verordnung festlegen.

Semistationäre Anlagen müssten nach maximal 72 Stunden am selben Standort an einen anderen Standort versetzt oder ausser Betrieb genommen werden.

ARGUMENTE

Initiativkomitee

«Heute fehlen im Kanton Aargau klare Regeln für den Einsatz von Blitzern. Oft stehen sie dort, wo viele Bussen entstehen, aber kaum mehr Sicherheit. Die Initiative sorgt für klare Vorgaben: Feste Anlagen sollen nur bewilligt werden, wenn sie die Sicherheit nachweislich erhöhen; semistationäre Blitzer nur so lange, wie sie auch der Sicherheit dienen.

Sicherheit vor Einnahmen

Blitzer können sinnvoll sein, wenn sie die Sicherheit erhöhen. Die Initiative sorgt dafür, dass ihr Einsatz genau diesem Zweck dient. Künftig sollen Blitzer nur dort stehen, wo tatsächlich ein Sicherheitsrisiko besteht – und damit das tun, was immer betont wird: der Sicherheit dienen.

Eine differenzierte Lösung

Die Initiative verbietet keine Blitzer und schützt keine Raser. Gemeinden können weiterhin Anlagen betreiben, wenn diese die Sicherheit erhöhen. Sie verhindert einzig, dass Blitzer aus finanziellen Gründen aufgestellt werden. So wird die Verkehrssicherheit gezielt verbessert – ohne die Gemeindeautonomie einzuschränken.

Rechtsstaatliche Regeln für das Blitzen

Für jede staatliche Kontrolle gelten klare Regeln, damit sie nicht missbraucht werden kann. Die Initiative sorgt dafür, dass dies auch für Kontrollen der Strassenteilnehmer gilt. Anlagen, die nur für finanzielle Interessen missbraucht werden, sollen künftig unzulässig sein.

Unbürokratische Regelung

Der Regierungsrat hat dargelegt, dass mit dieser Lösung faktisch kein Aufwand entsteht. Wer eine Anlage seriös plant, verfügt in der Regel bereits über die nötigen Unterlagen zur Verkehrssicherheit.

Auch der Staat muss sich an Regeln halten

Im Strassenverkehr gelten klare Regeln für alle – auch für den Staat. Das Argument, man sei selbst schuld, greift zu kurz. In einem Rechtsstaat gilt nicht «Auge um Auge, Zahn um Zahn». Würde man diesem Denken folgen, könnte man in jedem Auto automatische Blitzer installieren – oder gleich einen Überwachungsstaat rechtfertigen.»

→ www.blitzerabzocke.ch

ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat und des Regierungsrats

Klare Regeln für den Einsatz

Die Umsetzung der Initiative schafft klare Regeln für den Einsatz von stationären und semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen.

Verhältnismässigkeit und Transparenz

Durch die Bewilligungspflicht werden solche Einsätze überprüfbar und nachvollziehbar. Das stärkt die Akzeptanz des Einsatzes solcher Anlagen und verhindert den Eindruck, dass sie in erster Linie finanziellen Interessen dienen.

Pragmatischer Ansatz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen, die der Regierungsrat bereits 2023 im Rahmen einer damals vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes beantragt hat. Es handelt sich um eine pragmatische Lösung. Relevante Mehrkosten für den Kanton oder die Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eingriff in die Gemeindeautonomie

Eine Minderheit im Grossen Rat lehnt die Volksinitiative ab, weil sie in die Autonomie der Gemeinden eingreift, indem die Gemeinden eine Bewilligung des Regierungsrats einholen müssen.

Unnötige Bürokratie

Zudem ist die Minderheit der Auffassung, dass durch die Einführung einer Bewilligungspflicht unnötige Bürokratie geschaffen wird.

Keine Abzocke

Nach Ansicht der Minderheit kann keineswegs von Abzocke gesprochen werden: Bestraft werden kann nur, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit oder ein Rotlicht missachtet.

ABSTIMMUNGSTEXT

Aargauische Volksinitiative «Blitzerabzocke stoppen!»

Vom 18. September 2024

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichneten im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehr:

Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 06.12.2005 (SAR 531.200) wird wie folgt geändert:

§ 36c Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (neu)

¹ Der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs bedarf einer Bewilligung des Regierungsrats.

² Diese Bewilligungspflicht gilt für alle öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 mit Ausnahme der Nationalstrassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960.

³ Der Regierungsrat erteilt der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin eine Bewilligung, wenn

- a) am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht,
- b) andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind, und
- c) das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.

⁴ Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine maximale Dauer von drei Jahren erteilt werden.

⁵ Auf eine stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung muss mit einer entsprechenden Beschilderung aufmerksam gemacht werden.

⁶ Der Einsatz von semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs ist zeitlich auf 72 Stunden zu beschränken.



INFORMATIONEN ZUR STIMMABGABE

So stimmen Sie richtig ab

Briefliche Stimmabgabe

1. Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel ins amtliche Stimmzettelkuvert und kleben Sie dieses zu.
2. Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis.
3. Verschliessen Sie das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortkuvert.

Fristgerechte Stimmabgabe

– Per Post

Werfen Sie das Antwortkuvert spätestens am 3. März 2026 in einen Briefkasten der Post. Achten Sie darauf, dass der Briefkasten noch am Dienstag geleert wird.

– Bei der Gemeinde

Werfen Sie das Antwortkuvert mit Ihrer Stimmabgabe spätestens am Abstimmungssonntag (vor Urnenschliessung) in den entsprechend bezeichneten Briefkasten Ihres Gemeindehauses.

– An der Urne

Geben Sie Ihren Stimmrechtsausweis und Ihre Stimmzettel am Abstimmungssonntag direkt im Wahllokal Ihrer Gemeinde ab. Die Urnenöffnungszeiten stehen auf Ihrem Stimmrechtsausweis.

Der Grosse Rat empfiehlt, am 8. März 2026
wie folgt zu stimmen:

- 5** Aargauische Volksinitiative
«Arbeit muss sich lohnen!»
-

Ja

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen,
am 8. März 2026 wie folgt zu stimmen:

- 6** Aargauische Volksinitiative
«Blitzerabzocke stoppen!»
-

Ja